



Arbeitsgebiet: Grundlagen

Checkliste zur Erneuerung einer Baumuster- prüfbescheinigung für Maschinen gemäss EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Anhang IX, Punkt 9: Angaben des Herstellers

Suva
Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
Bereich Technik
Akkreditierte Zertifizierungsstelle SCESp 0008
Europäisch notifiziert, Kenn-Nr. 1246
Postfach 4358
CH-6002 Luzern
Schweiz

Telefon +41 58 411 12 12
<http://www.suva.ch/certification>

**Checkliste zur Erneuerung einer Baumuster-
prüfbescheinigung für Maschinen gemäss
EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG,
Anhang IX, Punkt 9:
Angaben des Herstellers**

Verfasser : Mauritius Bollier, Urs Bühlmann
Ausgabedatum : 05.02.2024
Bestell-Nr. : **CE20-2.d**

**Checkliste zur Erneuerung einer Baumusterprüfbescheinigung
für Maschinen gemäss EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
Anhang IX, Punkt 9:
Angaben des Herstellers**

Kunde:

Auftragsnummer:

(Angaben in kursiver Schrift werden von der Zertifizierungsstelle ausgefüllt)

Baumusterprüfbescheinigungsnummer(n)*:

*Falls unter der gleichen Auftragsnummer mehrere Bescheinigungen erneuert werden sollen, kann die Bescheinigungserneuerung jener Baumuster, welche unverändert sind und zu denen der Hersteller keine Beschwerden bezüglich der Sicherheit erhalten hat (vgl. Kapitel 2.1), mit der gleichen Checkliste beurteilt werden.

**1. Verfahren für die Erneuerung der Gültigkeit einer
Baumusterprüfbescheinigung**

Es ist der Prozessablauf unter Abschnitt 3 zu beachten.

Der Hersteller/Antragsteller erhält ein Erinnerungsschreiben von der Zertifizierungsstelle, welches auf die ablaufende Baumusterprüfbescheinigung hinweist. Wünscht der Hersteller/Antragsteller eine Verlängerung der Gültigkeit der Baumusterprüfbescheinigung, muss er dies der Zertifizierungsstelle mitteilen.

Grund für die Erneuerung	Verfahren	Erforderliche Angaben
Ablauf der Gültigkeit der Baumusterprüfbescheinigung spätestens nach 5 Jahren	Verlängerung der Gültigkeit der Baumusterprüfbescheinigung ohne erneuter Baumusterprüfung entsprechend dem Prozessablauf CE08-1.d Punkt 10	siehe 2.1
Änderung von Angaben in der Baumusterprüfbescheinigung		siehe 2.1
Änderung des Baumusters Falls die Änderungen nicht sicherheitsrelevant sind, kann die Zertifizierungsstelle entscheiden, die Gültigkeit der Baumusterprüfbescheinigung ohne erneuter Baumusterprüfung zu verlängern. Wenn die Änderung sicherheitsrelevant ist, wird eine erneute Baumusterprüfung erforderlich.		siehe 2.2
Hersteller hat Beschwerden bezüglich der Sicherheit der Maschine seit der Ausstellung der ablaufenden Baumusterprüfbescheinigung erhalten. Die EU-Kommission verbietet das Inverkehrbringen von Maschinen, welche Personen oder Sachen zu gefährden drohen oder schränkt das Inverkehrbringen ein (vgl. 2006/42/EG Art. 9, Art. 10, Art. 11): <ul style="list-style-type: none"> - Maschine erfüllt grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nicht (2006/42/EG Art. 11 Abs. 2 a) - Unsachgemässe Anwendung von harmonisierten Normen (2006/42/EG Art. 11 Abs. 2 b) - Maschine entspricht einer mangelhaften, harmonisierten Norm (2006/42/EG Art. 11 Abs. 2 c) 	Verlängerung der Gültigkeit der Baumusterprüfbescheinigung mit erneuter Baumusterprüfung entsprechend dem Prozessablauf CE08-1.d Punkt 10 Es sind die aktualisierten technischen Unterlagen, entsprechend den Checklisten CE08-7 (Maschinen), CE08-12 (Sicherheitsbauteile, Steuerungen) einzureichen. Hinweis: Unveränderte Dokumente sollen eine unveränderte Bezeichnung aufweisen. Dies verkleinert den Aufwand für die Überprüfung.	siehe 2.2
Änderung des Standes der Technik <ul style="list-style-type: none"> - Neue Verordnungen/Richtlinien/Normen ersetzen die bei der Baumusterprüfung angewendeten Verordnungen/Richtlinien/Normen (Massgebend ist die Publikation im EU-Amtsblatt.) - Die Kommission streicht eine harmonisierte Norm im EU-Amtsblatt oder veröffentlicht die Norm mit Einschränkungen (vgl. 2006/42/EG Art. 10). 		siehe CE08-1, CE08-7 bzw. CE08-12

2. Angaben des Herstellers/Antragstellers zur Verlängerung der Gültigkeit einer Baumusterprüfbescheinigung

2.1 Baumuster unverändert, keine Beschwerden bezüglich der Sicherheit

(ist entsprechend mit anzukreuzen)

Wenn das Baumuster unverändert ist und der Hersteller keine Beschwerden bezüglich der Sicherheit erhalten hat, muss der Hersteller/Antragsteller die folgenden Angaben einreichen:

Marke

unverändert

neu:

Typenbezeichnung

unverändert

neu:

Dateinamen der Bilder und Zeichnungen der aktuellen Maschine, mit denen nachgewiesen werden kann, dass die Maschine identisch ist mit dem geprüften Baumuster:

Der Hersteller/Antragsteller bestätigt, dass die Maschine gegenüber dem Baumuster, auf welches sich die ablaufende Baumusterprüfbescheinigung bezieht, unverändert hergestellt wird und er seit der Ausstellung der ablaufenden Baumusterprüfbescheinigung keine Beschwerden bezüglich der Sicherheit der Maschine erhalten hat.

Ort, Datum:

Unterschrift des Antragstellers:

Diese Checkliste ist zusammen mit dem ausgefüllten Antrag zum Baumusterprüfverfahren CE08-1.d an folgende Adresse zu senden:

Suva

Bereich Technik

Zertifizierungsstelle SCESp 0008

Europäisch notifiziert, Kenn-Nr. 1246

Herr/Frau

(allfälliger bekannter Fachexperte)

Postfach 4358

Tel. +41 58 411 12 12

CH-6002 Luzern

2.2 Baumuster verändert und/oder Beschwerden bezüglich der Sicherheit

(ist entsprechend mit anzukreuzen)

Wenn das Baumuster verändert ist und/oder der Hersteller/Antragsteller seit der Ausstellung der ablaufenden Baumusterprüfbescheinigung Beschwerden bezüglich der Sicherheit der Maschine erhalten hat, muss der Hersteller/Antragsteller die folgenden Angaben einreichen:

Marke

unverändert

neu:

Typenbezeichnung

unverändert

neu:

Falls Baumuster verändert: Beschreibung der Änderung(en) des Baumusters:

Falls Beschwerden erhalten: Beschreibung der Beschwerden bezüglich der Sicherheit der Maschine, die der Hersteller seit der Ausstellung der ablaufenden Baumusterprüfbescheinigung erhalten hat:

Der Hersteller/Antragsteller bestätigt alle Änderungen des Baumusters und Beschwerden bezüglich der Sicherheit in diesen Angaben beschrieben zu haben.

Ort, Datum:

Unterschrift des Antragstellers:

Diese Checkliste ist zusammen mit dem ausgefüllten Antrag zum Baumusterprüfverfahren CE08-1.d und den aktualisierten technischen Unterlagen entsprechend der Checkliste CE08-7.d (Maschinen) bzw. CE08-12 (Sicherheitsbauteile, Steuerungen) an die folgende Adresse zu senden:

Suva
Bereich Technik
Zertifizierungsstelle SCESp 0008
Europäisch notifiziert, Kenn-Nr. 1246
Herr/Frau (allfälliger bekannter Fachexperte)
Postfach 4358 Tel. +41 58 411 12 12
CH-6002 Luzern

3. PROZESSABLAUF FÜR DIE ERNEUERUNG EINER BAUMUSTERPRÜF-BESCHEINIGUNG

Kunde	Suva	Prozess	Dokumente
		<pre> graph TD Start([Start]) --> A[Erinnerung zur Erneuerung der Baumusterprüfbescheinigung] A --> B[Information bezüglich Erneuerung] B --> C{Erneuerung der Baumusterprüfbescheinigung erwünscht?} C -- Ja --> D{Relevanter Stand der Technik ist unverändert seit der Ausstellung der ablaufenden Baumusterprüfbescheinigung?} C -- Nein --> E[Baumusterprüfbescheinigung erlischt am Ende der Gültigkeitsperiode.] E --> F([Ende]) D -- Ja --> G[Anforderung von Unterlagen zur Erneuerung der Bescheinigung bei unverändertem Stand der Technik] D -- Nein --> H[Information über die Änderungen des Standes der Technik] G --> I[Unterlagen einreichen] I --> J[Unterlagen überprüfen] J --> K{Unterlagen i.O.?} K -- Ja --> L{Baumuster hat keine sicherheits-/gesundheits-relevanten Änderungen} K -- Nein --> G L -- Ja --> M{Es liegen keine Beschwerden bezüglich der Sicherheit vor.} L -- Nein --> H M -- Ja --> N[Auftrag erfassen und bestätigen] M -- Nein --> H N --> O[neue Version der Baumusterprüfbescheinigung] O --> P[Schlussrechnung] P --> Q([Ende]) H --> R[Prozessablauf für Baumusterprüfung und Bescheinigung entsprechend CE08-1.d Abschnitt 10] </pre>	
X	X		
	X		
X	X		CE20-2, CE08-1, CE08-7 bzw. CE08-12
	X		CE20-3
	X		
	X		CE20-3
	X		CE20-3
	X		CE08-1 CE08-7 bzw. CE08-12 CE93-11/ AS 283